



72/  
8

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

Baumplanung	
15. JULI 1976	

13. Juli 1976  
VOM

Nr. 4250

Mit ~~Beschluss Nr. 1819~~ vom 11. April 1975 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil unterbreitete Baulandumlegung "Zuffrig" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsg Gebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Zuffrig" der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan und die Tabelle über die Dienstbarkeiten (alter und neuer Besitzstand) sowie die Tabelle der Zuteilung mit Umlegungskonditionen definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Balsthal wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyger

Ausfertigungen S. 2

Bau-Departement (4), mit Akten pk

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (pw)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (Leinwand), und je einer  
Tabelle Dienstbarkeiten und Zuteilung mit  
Umlegungskonditionen

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan und je einer Tabelle Dienst-  
barkeiten und Zuteilung mit Umlegungskon-  
ditionen

Amtschreiberei Balsthal, mit 1 gen. Plan und je einer Tabelle Dienst-  
barkeiten und Zuteilung mit Umlegungskon-  
ditionen

Ammannamt der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil (2), mit 1 gen.  
Plan und je einer Tabelle Dienstbarkeiten  
und Zuteilung mit Umlegungskonditionen

Baukommission der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil

Bauing.- und Vermessungsbüro Bernasconi Schubiger Beer, Oensingen  
(2)

Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs